



Statuten TTVZ

Stand April 2023

I. Name und Zweck	2
II. Mitgliedschaft	3
III. Organisation	5
IV. Finanzen	8
V. Auflösung	9
VI. Schlussbestimmungen	10



I. Name und Zweck

ARTIKEL 1

Unter dem Namen Tischtennisverband der Stadt Zürich, folgend TTVZ genannt, besteht ein organisierter Verband im Sinne der Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der TTVZ ist eine Interessengemeinschaft stadtzürcherischer Tischtennis-Clubs.

Er ist Mitglied des Zürcher Stadtverbandes für Sport (ZSS).

ARTIKEL 2

Ziel und Zweck des TTVZ besteht in der Förderung des Tischtennis-Sportes auf dem Gebiet der Stadt Zürich sowie in der Vertretung der gemeinsamen Interessen der dem TTVZ angeschlossenen Mitglieder gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.



II. Mitgliedschaft

ARTIKEL 3

Der TTVZ besteht aus Tischtennis-Clubs und -Gruppen mit Sitz in der Stadt Zürich. Der TTVZ unterscheidet vier Arten der Mitgliedschaft in nachfolgender Priorität:

1. Tischtennisclubs der Stadt Zürich, die als Mitglieder des OTTV am offiziellen Spielbetrieb von Swiss Table Tennis partizipieren. Sie sind subventions- und stimmberechtigt.
2. Tischtennis Firmensport-Clubs von Unternehmen mit Sitz in der Stadt Zürich oder TT-FS-Vereine mit Trainingslokal in der Stadt Zürich. Sie sind stimmberechtigt.
3. Vereinslose Tischtennisgruppen, die Hallen des TTVZ in zugewiesenen Randzeiten nutzen dürfen. Sie sind nicht stimmberechtigt, aber dürfen ihre Anliegen dem TTVZ-Vorstand vortragen.
4. Einzelmitgliedschaft (B-Mitgliedschaft) von Personen, die keinem TTVZ-Club angehören, aber in der Stadt Zürich wohnen oder arbeiten. Mitglieder externer STT-Clubs sind ausschliesslich als Trainingspartner von Stadtzürcher Spielern aufnahmeberechtigt und sind zur B-Mitgliedschaft verpflichtet, wenn sie mehr als drei mal im Jahr TTVZ-Einrichtungen mitbenutzen. Einzelmitglieder sind nicht stimmberechtigt, aber dürfen ihre Anliegen dem TTVZ- Vorstand vortragen.

Alle Stadtclub- und Firmensport-Clubs sind berechtigt, Jahresanträge für exklusive Nutzungszeiten der TTVZ-Einrichtungen zu stellen (Artikel 16), über die an der DV abgestimmt wird. Ausserhalb der bewilligten Exklusivzeiten stehen sie allen Stadtclub-, Firmensport- und B-Mitgliedern gleichberechtigt zur Verfügung mit Ausnahme der Herbst-, Sport- und Frühlingsferien von MO bis FR. Hier sind B-Mitglieder nicht trainingsberechtigt und meisterschaftsspielende Clubmitglieder haben Vorrang.

ARTIKEL 4

Wer Mitglied des Verbandes werden möchte, hat ein schriftliches Gesuch einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes.

ARTIKEL 5

Der Austritt aus dem Verband ist nur auf Ende des Kalenderjahres zulässig, und zwar aufgrund einer mindestens 6 Monate vorher dem Vorstand einzureichenden schriftlichen Austrittserklärung. In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine frühere Entlassung aus der Mitgliedschaft bewilligen. Aufnahme und Entlassung sind vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.



ARTIKEL 6

Wenn ein Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, die Statuten, Reglemente und besonderen Weisungen der Verbandsleitung gröblich verletzt oder den Verband auf andere Weise schädigt, kann der Vorstand dessen Ausschluss oder zeitweilige Sperrung beschliessen unter Wahrung der Ansprüche des Verbandes.

Gegen Sanktionen des Vorstandes kann bei der nächstfolgenden Delegiertenversammlung Einsprache erhoben werden.

ARTIKEL 7

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.



III. Organisation

ARTIKEL 8

Organe des TTVZ sind:

- A) die Delegiertenversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Rechnungsrevisoren

A) DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

ARTIKEL 9

Die Delegiertenversammlung, folgend DV genannt, besteht aus maximal drei Vertretern pro Mitglied-Club. Jeder Mitglied-Club hat pro 10 Aktivmitglieder oder einem Bruchteil davon 1 Stimme, im Maximum ein Drittel aller Stimmen. Stimmvertretung ist unzulässig.

Unentschuldigtes Fernbleiben an einer DV wird mit einer Busse von Fr. 100.- bestraft.

ARTIKEL 10

Die ordentliche DV findet jährlich und bis spätestens Ende April statt. Ihre Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.

ARTIKEL 11

Eine ausserordentliche DV kann durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder-Clubs oder von 2 Clubs, die mehr als einen Drittel aller Stimmen auf sich vereinen, verlangt wird. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich und mit Angabe der Traktanden zu erfolgen.

ARTIKEL 12

Die Traktanden der ordentlichen DV sind:

1. Appell, Verteilung der Stimmkarten und der Präsenzliste
2. Wahl der Stimmzähler und des Tagespräsidenten
3. Protokoll der letzten DV
4. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
5. Abnahme des Kassen- und Revisorenberichtes
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahlen
 - a) Präsident
 - b) Vorstand
 - c) Revisoren
8. Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge
9. Anträge auf Änderung der Statuten und Reglemente
10. Stadtzürcher Meisterschaften und Schülermeisterschaften
11. Anträge des Vorstandes
12. Anträge der Clubs
13. Diverses

ARTIKEL 13

Eine DV ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrzahl aller Stimmen und Clubs. Wird diese Stimmzahl nicht erreicht, so muss innert 30 Tagen eine ausserordentliche DV einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

ARTIKEL 14

Statuten- und Reglementsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen. Andere Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

ARTIKEL 15

Vorstandsmitglieder können einer DV nicht als Delegierte ihres Clubs beiwohnen.

ARTIKEL 16

Anträge der Clubs müssen dem Vorstand spätestens bis 7 Tage vor der DV mit entsprechender Begründung schriftlich eingereicht werden. Dazu gehören zwingend auch die Anträge von Clubs, die TTVZ-Einrichtungen das Jahr über zu bestimmten Zeiten exklusiv nutzen möchten.

B) DER VORSTAND

ARTIKEL 17

Der Vorstand wird von der DV für die Dauer eines Jahres gewählt. Er setzt sich aus dem Präsidenten und mindestens 2 weiteren Mitgliedern zusammen. Nach Möglichkeit werden folgende Funktionen (sind nicht automatisch Mitglieder des Vorstands) besetzt:

Kann kein Präsident gewählt werden, wird ein Mitglieder-Club verpflichtet, einen Präsidenten für ein Jahr zu stellen. Der Club wird turnusgemäss aus folgender, jeweils zu aktualisierenden Liste bestimmt:

Neueintretende Clubs sowie Clubs, welche einen Präsidenten gestellt haben, werden an den Schluss der Liste gesetzt. Die Liste beinhaltet keine Firmensport-Clubs. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass der Präsident von einem Firmensport-Club gestellt werden kann. Innerhalb von zehn Tagen nach der DV muss der Name und die Adresse des bestimmten Präsidenten allen Mitglieder-Clubs mitgeteilt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt erledigt der Vorstand die dringendsten Geschäfte.

Tritt ein Mitglied des Vorstandes während des Jahres zurück, so ist der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste DV berechtigt, ein neues Mitglied zu ernennen.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

ARTIKEL 18

Der Vorstand hat die ihm von der DV übertragenen Aufgaben auszuführen. Er hat insbesondere die Gesamtinteressen der Mitglieder-Clubs gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit zu wahren sowie die jährliche Durchführung der Stadtzürcher Tischtennis-Meisterschaften zu besorgen.

ARTIKEL 19

In dringenden Fällen kann der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung der DV Beschlüsse fassen, die in der Befugnis der DV fallen.

C) RECHNUNGSREVISOREN

ARTIKEL 20

Die DV wählt jährlich zwei Clubs als Rechnungsrevisoren. Diese kontrollieren die Jahresrechnung und erstatten darüber Bericht und Antrag.

ARTIKEL 21

Die Revisoren sind berechtigt und auf Verlangen von zwei Mitgliedern verpflichtet, jederzeit in die Geschäftsführung des Vorstandes Einsicht zu nehmen.



IV. Finanzen

ARTIKEL 22

Für die Verbindlichkeiten des TTVZ haftet nur das Verbandsvermögen. Jede Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 23

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen, deren Höhe jährlich bestimmt wird
- Gewinnen aus Veranstaltungen
- Diversen Einnahmen



V. Auflösung

ARTIKEL 24

Die Auflösung des TTVZ kann nur von einer speziell dazu einberufenen DV beschlossen werden. Die Einladung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Über die Verwaltung, respektive Verwendung eines allfälligen Vermögens des TTVZ beschliesst die den Auflösungsbeschluss fassende DV. Bei Streitigkeiten geht das Stammvermögen an den ZSS über.



VI. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 18. April 2023 genehmigt und treten an Stelle aller früheren Statuten im Herbst 2023 in Kraft.